

Bedingungen des Werkvertrages über Filmproduktion der e-motion-film.de

§ 1 Gegenstand des Auftrags

(1) Der Auftragnehmerin wird als Produzentin die Ausführung der Erstellung eines internetfähigen Werbespots (im Folgenden: Filmbeitrag) mit dem Inhalt „Imagefilm des Unternehmens des Bestellers/ Auftraggebers“ übertragen.

(2) Der Besteller/ Auftraggeber fungiert dabei als Vorlagegeber und stellt die im Drehbuch vereinbarten Geschäftsräume zum Filmdreh zur Verfügung.

(3) Der Imagefilm wird nach der Erstellung von der Produzentin mit weiteren Imagefilmen von anderen Unternehmen zusammengefasst und zu einem Portrait der Gegend umgestaltet.

(4) Die Auftragnehmerin ist Produzentin des Imagefilms und kann auf Ihre Kosten freie Mitarbeiter mit der Vornahme der vertraglich bestimmten Dienstleistungen beauftragen.

(5) Der Auftraggeber ist rechtlich als allein verantwortlicher Besteller zu behandeln und verfügt über die volle Befugnis, die Erstellung des Imagefilms inklusive Kostenfolgen zu beauftragen.

§ 2 Beginn der Produktion

(1) Die Filmproduktion (im Folgenden: Produktion) beginnt mit dem Tag der Besprechung der beiden Parteien zum Drehbuch und endet mit der Fertigstellung des internetfähigen Filmbeitrags für die Stadt-App, TV, sowie als DVD/ Blu-ray und Kinospot.

(2) Die Parteien legen vor Drehbeginn miteinander im Einvernehmen fest, an welchen Tagen der Filmdreh in den Räumen des Bestellers erfolgen wird.

§ 3 Produktionsinhalt

(1) ... die Inhalte sind umseitig aufgeführt.

(2) Das Drehbuch ist als Leitfaden und Orientierung für den Imagefilm zu verstehen und wird vom Besteller nach dessen Anfertigung durch die Produzentin schriftlich bestätigt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen der Produzentin basieren inhaltlich auf Vorgaben und Briefings des Bestellers, die in gemeinsamen Vorgesprächen stattfinden.

§ 4 Länge der Produktion

(1) Die Länge des Filmbeitrags wird von Seiten der Produzentin/ Auftragnehmerin grundsätzlich auf 60 Sekunden beschränkt.

(2) Ein darüberhinausgehender zeitlicher Umfang des Filmbeitrags wird von der Produzentin eigenverantwortlich geplant und durchgeführt. Für die damit gegebenenfalls 60 Sekunden übersteigende Filmlänge entstehen dem Besteller/ Auftraggeber keine Kosten. Der Filmbeitrag wird auf Verlangen auf 60 Sekunden gekürzt.

(3) Der Besteller kann mit der Produzentin abweichende Längen des Filmbeitrags abstimmen. §5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5 Kosten der Produktion: Zufriedenheitsgarantie

(1) Die Vergütung der Produzentin für die Herstellung des Filmbeitrags übernimmt der Besteller.

(2) Als Vergütung für die in § 3 Absatz 1 beschriebenen Leistungen wird vereinbart, dass pro Minute des fertiggestellten Filmbeitrags ein einmaliger Betrag in Höhe von 390 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer vom Besteller an die Produzentin zu zahlen ist.

(3) Von der Regel in Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Besteller mit dem fertiggestellten Filmbeitrag nach Auswertung des Abnahmeprotokolls nicht zufrieden ist (Zufriedenheitsgarantie). Für die wirksame Inanspruchnahme der Zufriedenheitsgarantie ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich bei gemeinsamer Sichtung des fertigen Filmbeitrags schriftlich die Gründe seiner Unzufriedenheit im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Jede spätere Geltendmachung eines fehlenden Willens zur Nutzung des Filmbeitrags kann die Kostenfolge für den Besteller nicht verhindern.

(4) Die Produzentin erhält bei Inanspruchnahme der Zufriedenheitsgarantie gem. Absatz 3 durch den Besteller die Möglichkeit, den Filmbeitrag nach den Wünschen des Bestellers nachzubessern. Hierzu kann die Produzentin verlangen, dass innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ein weiterer Termin vereinbart wird, bei dem der veränderte Filmbeitrag durch den Besteller abgenommen werden kann.

(5) Im Falle der gem. Absatz 3 ausgeübten Zufriedenheitsgarantie durch den Besteller trägt die Produzentin die Kosten für die Herstellung des Filmbeitrags

§ 6 Leistungsänderungen

(1) Fordert der Besteller/ Auftraggeber zusätzliche, über die Leistungsbeschreibung in § 3 Absatz 1 hinausgehende Leistungen oder eine Änderung der Leistungen, so hat die Auftragnehmerin/ Produzentin ihm vor der Ausführung dieser Leistungen ein schriftliches Angebot, basierend auf den ausgehandelten Bedingungen für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen mit einer Beschreibung der angebotenen Leistungen und Bezifferung des hierfür geltend gemachten Preises vorzulegen.

(2) Der Besteller kann bis zu 7 Tage vor Beginn der Dreharbeiten kostenfrei Terminänderungen beantragen. Erwünscht der Besteller Änderungen der Termine für die Dreharbeiten in einer kürzeren Frist als innerhalb von 7 Tagen vor dem vereinbarten Beginn, werden pauschale Änderungskosten in Höhe von max. 300 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer von der Produzentin erhoben. Bei Absage des vereinbarten Termins am Drehtag durch den Besteller ist dieser verpflichtet, der Produzentin die volle vereinbarte Vergütung zu zahlen, in jedem Fall mindestens aber 390 EUR zzgl. Mwst..

(3) Für ein vom Besteller erwünschten ungeplanten Folgedreh fallen Kosten in Höhe von 250 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer an, die vom Besteller zu tragen sind.

(4) Nachträgliche Änderungen des Filmbeitrags können nur erfolgen, sofern die Änderungswünsche keinen Eingriff in die künstlerische Freiheit der Produzentin darstellen. Die erste, vom Besteller gewünschte, nachträgliche Änderung des fertiggestellten Filmbeitrags erfolgt ohne zusätzliche Kosten. Ab der zweiten Änderung fallen dem Besteller Kosten in Höhe von jeweils 120 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer an.

(5) Bei Rücktritt des unterzeichneten Werkvertrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 80,- € zzgl. ges. Mwst. fällig.

§ 7 Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertragsgemäß hergestellten Filmbeitrag abzunehmen, sofern er nicht unverzüglich von seiner Zufriedenheitsgarantie gem. § 5 Absatz 3 Gebrauch macht. Ein Abnahmetermin, an welchem der Auftraggeber/ Besteller und die Auftragnehmerin/ Produzentin teilnehmen, wird durchgeführt. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber/ Besteller nach Fertigstellungsanzeige durch die Auftragnehmerin/ Produzentin die Vereinbarung eines Abnahmetermins verweigert, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist. Der Abnahme steht es ebenfalls gleich, wenn der Besteller den vollen Werklohn gezahlt hat.

(3) Nach Abnahme des Filmbeitrags verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 BGB innerhalb von 5 Jahren.

§ 8 Nutzung des Filmbeitrags

(1) Der Besteller/ Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des vereinbarten Werklohns die Lizenzrechte zur Nutzung des Filmbeitrags. Die Lizenzrechte umfassen sämtliche Text-, Musik- und Bildwerke.

(2) Mit dem Erwerb der Rechte am fertiggestellten Filmbeitrag ist der Besteller befugt, den Filmbeitrag für seine Zwecke zu nutzen, beispielsweise für die eigene Website, Youtube, Facebook, Instagram etc. Das hier eingeräumte Nutzungsrecht gilt unbefristet. Eine Abänderung des Filmbeitrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Produzentin erlaubt.

(3) Bei der Verwendung des Filmbeitrags durch den Besteller ist die Produzentin als Urheberin mit Namen zu nennen, beispielsweise in einem Vermerk im Abspann des Films.

(4) Trotz des Erwerbs der Lizenzrechte durch den Besteller/ Auftraggeber ist es der Produzentin weiterhin ausdrücklich gestattet, den fertiggestellten Filmbeitrag für eigene Werbezwecke als Referenz zu verwenden. Die Übertragung der Lizenzrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Produzentin. Der Besteller ist bei Nachfrage durch die Produzentin ihr gegenüber zur Auskunft über die erfolgte Nutzung des Filmbeitrags verpflichtet.

§ 9 Zahlungen

(1) Zahlungen sind nach Rechnungszugang beim Auftraggeber sofort fällig und in einer Frist von 14 Tagen per Überweisung auf das Konto der Produzentin auszugleichen.

(2) Der Auftraggeber/ Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen die Produzentin aufrechnen.

(3) Sollten die Zahlungen des Bestellers auf eine fällige Rechnung nicht fristgemäß auf dem Konto der Produzentin eingehen, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig, sowie eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 €.

§ 10 Haftung des Auftragnehmers

(1) Für Schäden an den Rechtsgütern des Auftraggebers haftet die Auftragnehmerin grundsätzlich nur bei Verschulden.

(2) Im Fall von vom Besteller erteilten falschen oder unvollständigen Angaben haftet dieser allein für Fehler, Missverständnisse oder Veränderungen im Filmbeitrag, die aufgrund der von ihm gemachten Informationen entstanden sind.

(3) Wenn die Produzentin auf Wunsch und Veranlassung des Bestellers Fremdleistungen im Namen des Bestellers und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet die Produzentin nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der/des Beauftragten.

(4) Der Besteller stellt die Produzentin von möglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung der Produzentin auf den vom Besteller zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch die Abbedingung des Schriftformerfordermissses selbst. Mündliche Nebenabsprachen gelangen dann zu verbindlicher Geltung, wenn Sie von den Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen nahekommt.

(3) Der Gerichtsstand ist der Gerichtsbezirk Marburg. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.